

Kosmetika aus Kleinläden / Farbstoffe, Hautbleichmittel, Konservierungsmittel, Nitrosamine und Deklaration

Gemeinsame Kampagne der Kantone Aargau und Basel-Stadt (Schwerpunktlabor)

Anzahl untersuchte Proben: 33

Beanstandungsgründe:

beanstandet: 28 (85 %)

Unerlaubte Inhaltsstoffe (4), fehlende Information des BAG (5), fehlende Warnhinweise in allen (4) oder mind. einer Amtssprache (5), falsche (1), fehlende (6), unvollständige (4) oder ungenügende (3) Inhaltsstoffdeklaration, Heilanpreisungen (11), fehlende Datierung (14), fehlende Kennzeichnung in einer Amtssprache (15), fehlende Lot-Nr. (4), ungenügende Lesbarkeit (2)

Ausgangslage und Untersuchungsziele

In den letzten Jahren wurden wiederholt Kosmetika von asiatischen sowie afrikanischen Shops und Billigmärkten kontrolliert. Die Beanstandungsquoten waren regelmässig sehr hoch, wobei in vielen Fällen mangelhafte Deklarationen wie fehlende Inhaltsstoffverzeichnisse oder Warnhinweise beanstandet werden mussten.

In einigen Fällen wurden aber auch Hautbleichmittel angeboten, welche die verbotenen Stoffe Hydrochinon oder Kojisäure enthielten oder bei welchen der Grenzwert für Arbutin überschritten wurde. Verschiedene Produkte enthielten verbotene Farb- oder Duftstoffe oder wiesen Grenzwertüberschreitungen bei Konservierungsstoffen auf. Vielfach waren kosmetische Produkte in diesen Verkaufsstellen mit nicht erlaubten Heilanpreisungen versehen. Nebenbei wurden aber auch mehrere nicht registrierte Heilmittel, v.a. Corticosteroid-Präparate, verkauft. Auf Grund der vielen Beanstandungen werden diese Verkaufskanäle regelmässig kontrolliert, um vor allem gesundheitsgefährdende Produkte aus dem Verkauf zu ziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Verordnung über Kosmetika (VKos) erlaubt den Einsatz von Hydrochinon nur zum Zweck der Haarfärbung (Anhänge 3 und 4). Für Arbutin gilt in der Schweiz ein Grenzwert von 0.04% (VKos, Anhang 3). Koji- und Azelainsäure sind in kosmetischen Mitteln in der Schweiz generell verboten (VKos, Anhang 4).

Auch in der EU ist der Einsatz von Hydrochinon in Hautbleichmitteln verboten. Bezüglich Arbutin sowie Koji- und Azelainsäure bestehen momentan jedoch keine Einschränkungen.

Der Einsatz von Farbstoffen und Konservierungsmitteln ist in den Anhängen 2 und 3 der VKos geregelt. Die notwendigen Angaben zu Verpackungen von Kosmetika finden sich im Art. 3 der VKos, sowie zu Heilanpreisungen oder Kennzeichnung von Gebrauchsgegenständen im Allgemeinen im Art. 31 der Verordnung über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LGV).

Probenbeschreibung

Die Proben wurden in Ostasien- oder Afrika-Shops und Billigmärkten erhoben.

Herkunft	Anzahl Proben	Herkunft	Anzahl Proben
Frankreich	5	Kenia	2
Italien	3	USA	2
Niederlande	3	Venezuela	2
Deutschland	2	Philippinen	1
Dominikanische Republik	2	Spanien	1
Grossbritannien	2	Sri Lanka	1
Indien	2	Thailand	1
Japan	2	Uganda	1
		Unbekannt	1
Total			33

Artikel	Anzahl Proben
Hautbleichmittel	10
Toilettenseifen, desodorierende Seifen usw.	8
Hautpflegemittel, übrige	4
Badezusätze	3
Hautreinigungsmittel, übrige	3
Färbe- und Entfärbemittel	2
Haarshampoos	1
Körperpuder, Fusspuder	1
Zahn- und Mundpflegemittel	1
Total	33

Prüfverfahren

Je nach Produkt wurden folgende Prüfverfahren eingesetzt.

Analysten	Prüfverfahren
Haut-Bleichmittel (Hydrochinon, Kojisäure, Arbutin)	Extraktion mit Methanol Trennung mit HPLC-DAD
UV-aktive Konservierungsmittel (40 erlaubte, 8 nicht erlaubte)	Extraktion mit methanolischer Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Freies Formaldehyd	Reversed-Phase HPLC-DAD nach Derivatisierung mit 2,4-Dinitrophenylhydrazin
Isothiazolinone (Methyl-, Methylchlor- und Benzisothiazolinon)	Extraktion mit wässriger Ameisensäure Trennung mit Reversed-Phase HPLC-DAD
Redoxaktive Konservierungsmittel (Bronopol, Bronidox, Dibromdicyanobutan)	Extraktion mit Methanol Trennung mit Reversed-Phase HPLC-ECD (reduktiv)
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Screening mit colorimetrischem Schnelltest. Identifizierung und Quantifizierung mit LC/MS
Farbstoffe (165)	Extraktion mit geeigneten Lösungsmitteln Trennung mit Ionenpaar-Reversed-Phase-HPLC
Iodopropinylbutylcarbammat (1)	Extraktion mit Tetrahydrofuran/Methanol, Bestimmung mit LC/MS/MS
Nitrosamine (9)	Extraktion mit Wasser Bestimmung mit LC/MS/MS

Ergebnisse

- Drei italienische Haut-Bleichmittel enthielten den verbotenen Wirkstoff Azelainsäure (Potassium Azelaoyl Diglycinate).
- Eine Seife mit unbekanntem Herkunftsland enthielt den für Kosmetika nicht zugelassenen Farbstoff 4-Dimethylamino-Azobenzol C.I. 11020.
- Keines der zehn Hautbleichmittel enthielt die verbotenen Stoffe Hydrochinon und Kojisäure. Auch Arbutin wurde nicht nachgewiesen, obwohl in zwei Proben der Pflanzenextrakt *Arctostaphylos uva ursi* deklariert war. *Arctostaphylos uva ursi* enthält als Wirkstoff das Hydrochinon- Glucosid Arbutin.
- Eine Flüssigseife enthielt die Farbstoffe C.I. 19140 und 42090. Deklariert war aber der Farbstoff FD&C No. 3 (C.I. 42053).
- Fünf Produkte enthielten Cetrimonium (0.2%), Triclocarban (0.35 – 0.5%) oder Triclosan (0.7%) in Mengen oberhalb der Grenzwerte. Da diese Stoffe im Anhang 3 der VKos alle mit einem (+) versehen sind, dürfen sie kosmetischen Mitteln auch in höheren Dosierungen zugesetzt werden. Dies muss allerdings dem Bundesamt für Gesundheit gemeldet werden. Uns liegen keine Angaben vor, dass eine solche Meldung erfolgt ist.
- Karzinogene Nitrosamine konnten wir erfreulicherweise in keinem Produkt nachweisen.
- Bei knapp einem Drittel der Produkte waren Mängel bei der Angabe der Warnhinweise festzustellen, wobei bei vier Produkten vorgeschriebene Warnhinweise gänzlich fehlten oder in keiner Amtssprache angebracht waren. Bei 5 weiteren Produkten fehlten die Warnhinweise in mindestens einer Amtssprache.

- Unerlaubte Heilanpreisungen wie antiseptisch, antibakteriell oder medizinisch waren auf genau einem Drittel der Produkte angebracht.
- Vierzehn Produkte wiesen Mängel bei der Deklaration der Inhaltsstoffe auf. In sechs Fällen fehlten die Angaben völlig. Vier Produkte trugen nur eine Deklaration der „Aktivstoffe“ oder fassten Konservierungsmittel und Farbstoffe unter Sammelbegriffen zusammen. Auf zwei Produkten waren Farbstoffe nicht in der Colour Index (C.I.)- Nomenklatur angegeben und auf einer Seife stand das Kürzel T.C.C. stellvertretend für das Konservierungsmittel Triclocarban. Bei solchen Deklaration ist es auch Fachpersonen häufig unklar, welche Inhaltsstoffe in den Produkten vorliegen.
- 15 Produkte waren nur in englischer oder einer asiatischen Sprache gekennzeichnet.
- Bei vier Proben fehlte die Lot-Nummer der Produkte.
- 14 Produkte trugen weder ein Mindesthaltbarkeitsdatum noch eine Aufbrauchsfrist.
- Auf zwei Produkten waren die Angaben auf Grund der viel zu kleinen Schrift und dem fehlenden Kontrast unlesbar.

Massnahmen

- Der Verkauf von Produkten, welche verbotene Inhaltsstoffe enthielten, wurde verboten.
- Der Verkauf von Produkten mit ungenügender Deklaration, fehlenden Warnhinweisen oder Heilanpreisungen wurde bis zur Anpassung der Etiketten verboten. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Anpassung nur in den wenigsten Fällen erfolgt und die Ware deshalb entsorgt werden muss.

Schlussfolgerungen

Wie bereits bei den beiden letzten Kampagnen wurden deutlich weniger Hautbleichmittel in den Läden angetroffen. Die dieses Jahr erstmals beanstandeten italienischen Produkte mit Azelainsäure waren ansonsten tadellos deklariert und sind im EU-Raum verkehrsfähig.

Eine genügende Deklaration fehlt dagegen weiterhin den meisten Produkten mit afrikanischer, südostasiatischer und südamerikanischer Herkunft.

Ladenbesitzer, die ihre Ware in Eigenregie aus dem Ausland importieren sind angesichts der schwierigen Rechtslage offensichtlich nicht in der Lage eine Selbstkontrolle gemäss den gesetzlichen Vorgaben auszuüben. Immerhin sind einige Verkaufsstellen dazu übergegangen, die Produkte von Schweizer Importeuren zu beziehen, was mit der Zeit zu einer Verbesserung der Situation sorgen dürfte.